

§ 6 MJvG-V Externe Schulungsangebote

MJvG-V - Modulare Justizverwaltungsgrundausbildungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Mit Zustimmung der Bundesministerin für Justiz können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch Schulungsangebote und Ausbildungsmodule zur Abdeckung von Lehr- und Lerninhalten (§ 14) in die Jv-Grundausbildung eingebunden und integriert werden, die
 1. von anderen Justizbereichen außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 2. von anderen Bundesdienststellen oder
 3. von Einrichtungen außerhalb des Bundesangeboten und organisiert werden.
2. (2) Derartige Schulungsteile können nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Z 1 auf die Jv-Grundausbildung angerechnet werden.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at